

Bebauungsplan Boostedt Nr. 14 "Dannburg"  
7. (vereinfachte) Änderung

Begründung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2004 die Durchführung der 7. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 14 als Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 wird aus dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Boostedt ebenso entwickelt, wie aus der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB wird somit Genüge getan.

Für das jetzige Änderungsgebiet gilt bereits der Bebauungsplan Nr. 14, der mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27.12.1979 (Az.: IV 2/61.21) genehmigt wurde und der am 16.04.1980 rechtskräftig wurde. Seitdem wurden bereits sechs Änderungsverfahren für den Bebauungsplan durchgeführt, die jedoch den Geltungsbereich der jetzigen Änderung nicht betreffen. Damit behält der Bebauungsplan Nr. 14, soweit nicht durch die textliche Festsetzung dieser 7. vereinfachten Änderung neue Regelungen getroffen wurden, einschliesslich aller bisheriger Änderungsverfahren seine Rechtskraft.

Der Änderungsbereich umfasst die beiden Grundstücke Resenbarg 23 (Flurstück 2/28); im Planausschnitt als Parzelle Nr. 25 gekennzeichnet) und Resenbarg 25 (Flurstück 2/27); im Planausschnitt als Parzelle Nr. 24 gekennzeichnet). Beide Grundstücke sind jeweils mit einem Einfamilienhaus mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bebaut. Die Umgebung ist durch Einfamilienhäuser geprägt, die z.T. bereits mit Satteldächern ausgestattet sind.

Mit dieser Änderung erfüllt die Gemeinde Boostedt die allgemeinen Anforderungen zeitgemäßer Gestaltungsanforderungen.


Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung in den 1970er Jahren sehr verbreiteten Flachdächer für Wohnhäuser werden den heutigen Anforderungen an die Ortsbildgestaltung, an den Wärmehaushalt, an die konstruktive Beständigkeit und an die Option von Wohnflächenreserven nicht mehr gerecht.

Mit der 7. Änderung des B-Plans werden für das Grundstück Resenbarg 25 (Flurstück Nr. 2/27) **Satteldächer mit einer zulässigen Dachneigung für die Hauptdächer der Hauptanlagen von mindestens 25° und höchstens 45°** und für das Grundstück Resenbarg 23 (Flurstück Nr. 2/28) **Satteldächer mit einer zulässigen Dachneigung für die Hauptdächer der Hauptanlagen von höchstens 25° - unter Ausschluss von Dachgauben/Dachfenstern in nördlicher und östlicher Richtung sowie unter Ausschluss von DREMPeln - als örtliche Bauvorschrift gem. § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) festgesetzt, und zwar unter Aufhebung der bisher geltenden Festsetzung "FD" (Flachdach, ausnahmsweise Pultdach bis 15°).**

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Nennenswerte Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke entstehen durch die Änderung ebenfalls nicht.

Die 7. Änderung des B-Plans Nr. 14 dient den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie dem kostensparenden Bauen (§ 1(5)2 BauGB), der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie der Gestaltung des Ortsbildes (§ 1(5)4 BauGB). Bodenordnende Maßnahmen, Eingriffe in den Naturhaushalt oder Änderungen an den Erschliessungseinrichtungen werden nicht erforderlich (§ 1(5)7 BauGB).

Gemeinde Boostedt 20. 10. 04  
Der Bürgermeister

  
- Rüdiger Steffensen -

